

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 4

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Fr. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—
Ausland Fr. 10.—

April 1948

No. 4

Laufende No. 194

19. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Fraumünster Tel. (051) 27 23 65 Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Zum Problem der Teilerwerbsfähigen

In Nr. 11/1944 der Zeitschrift «Pro Infirmis» veröffentlichte Prof. v. Gonzenbach einen Aufsatz «Teilerwerbsfähig? ein gefährliches Wort», den er mit dem Goethespruch einleitet: «Gerade wo Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein». Das Wort «Teilerwerbsfähig», das in den letzten Jahren das Wort «mindererwerbsfähig» ersetzte, dürfte kaum eine vollwertige Bezeichnung sein für jene Menschen, die aus einer geistigen oder körperlichen Behinderung in der Auswahl ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung beschnitten sind. Es heisst nicht in erster Linie, dass diese Menschen nur teilweise fähig sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder dass sie nicht voll arbeits- und leistungsfähig sind, sondern bloss, dass ihnen nicht alle Möglichkeiten offen stehen, dass gewisse Berufe und Beschäftigungen im Hinblick auf den Ausfall eines Sinnes, der körperlichen Gesundheit oder der geistigen Leistungsfähigkeit ausgeschlossen sind. So definiert haben wir rascher die Parallele zum «Normalen», der ja hinsichtlich seiner Fähigkeit auch nicht unbegrenzt ist und in der Regel nur dann das Beste leistet, wenn er an den Platz gestellt wird, der seinem Leistungsvermögen und seinen Neigungen entspricht. Zu den Teilerwerbsfähigen rechnen wir die Tauben, Schwerhörigen, Invaliden, Blinden, die geistig Behinderten und die Menschen mit einer dauernden gesundheitlichen Schädigung. Sie stellen in der Berufsberatung und Stellenvermittlung manche Probleme, vor allem deswegen, weil uns die Analyse der Berufe und

der Arbeitsvorgänge fehlt und wir in der Regel hauptsächlich das sehen, was der Behinderte nicht kann. Es braucht einige Ueberlegung und Kenntnisse, um zu wissen, wo er seine Kräfte auswirken könnte. Bei der Unzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten, die im Gewerbe und in der Industrie vorkommen, müsste jedoch für den grössten Teil von ihnen eine Arbeit oder ein Beruf gefunden werden. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl die Fähigkeiten des Berufsanwärters oder Stellensuchenden, der Umfang der Behinderung, wie auch die Anforderungen, die die Arbeit stellt, genau bekannt sind.

Für die Abklärung der Fähigkeiten haben wir die gleichen Mittel wie bei den Normalen, wobei allerdings bei den Tauben oder Schwerhörigen hie und da ein Dolmetsch notwendig ist. Rascher als bei Normalen wird man zum Mittel der psychotechnischen Prüfung schreiten, um ein klareres Bild über die Möglichkeiten zu haben, die dem Berufsanwärter offen stehen. Für besonders schwierige Fälle fordern erfahrene Fürsorgerinnen ein Beobachtungs- und Durchgangsheim zur Abklärung der Berufseignung (Kappeler: Wer kommt ins Arbeitsheim? Zeitschrift «Pro Infirmis», Nr. 6/1945).

Was schwieriger sein dürfte als die Abklärung der Eignung des Behinderten, das ist das exakte Wissen um die Anforderungen der Arbeit und die Möglichkeit der Beschäftigung. Wer gibt sich Rechenschaft, welche Arbeit